

24
Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

Bundesleistungsg (BLG) § 92 Abs. 3

Für die Angemessenheit der Abschlagszahlung
im Sinne von § 92 Abs. 3 BLG ist allein das
Verhältnis des gezahlten zu der gesetzlich
geschuldeten Ersatzleistung oder Entschädigung
maßgebend. Es kommt demgegenüber nicht darauf
an, ob der Schuldner die Höhe der geschuldeten
Leistung auch erkennen konnte.

BGH, Urt. v. 12./13. März 1969 - III ZR 85/68 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 85/68

URTEIL

An Verkündungs Statt
zugestellt
an die Klägerin am
12. März 1969
an die Beklagte am
13. März 1969
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k Deutschland, handelnd
in Prozeßstandschaft für die Französische Republik und ver-
treten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser ver-
treten durch das Landesentschädigungsamt in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma R [REDACTED] & H [REDACTED] GmbH, Chemische Fabrik
in D [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer Otto R [REDACTED],
dortselbst,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 26. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Grund von Belegungsschäden an ihrem im Juli 1946 von der französischen Besatzungsmacht beschlagnahmten Fabrikgrundstück in Anspruch. Die Freigabe des Grundstücks erfolgte am 16. Januar 1956 mit Ausnahme eines Wohnhauses, das erst am 31. Januar 1956 freigegeben wurde. Durch Bescheid des Landesentschädigungsamts in K [REDACTED] vom 5./20. August 1965 wurde die Entschädigung nach § 26 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 - BGBI I 815 - idF vom 27. September 1961 - BGBI I 1770 - (im folgenden: BLG) auf 249.595,98 DM festgesetzt. Der Bescheid ist unanfechtbar geworden. Durch weiteren Bescheid vom 20. Januar 1966 sprach das Landesentschädigungsamt der Klägerin Zinsen aus dem Entschädigungs-



betrag für die Zeit ab 11. Januar 1958 in Höhe von 9.067,54 zu. Die Parteien streiten allein darüber, ob Zinsen für die Zeit vor dem 11. Januar 1958 zu zahlen sind. Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Zur Schadensfeststellung und Beweissicherung wurde das Fabrikgelände am Tag seiner Freigabe besichtigt. Beteiligt waren auch der Architekt Ho [REDACTED] und der Oberbaurat F [REDACTED] vom Technischen Überwachungsverein Ma [REDACTED], die von der Klägerin mit der Begutachtung des Schadens beauftragt worden waren. Das hierüber angefertigte Protokoll vom 7. April 1956 wurde der Klägerin am 9. Mai 1956 zugestellt. Mit Schreiben vom 11. April 1956, das am 13. April 1956 bei dem Amt für Verteidigungslasten in M [REDACTED] einging, machte die Klägerin Ansprüche "auf Ersatz aller Schäden" geltend. Die Höhe des Schadens konnte sie damals noch nicht angeben. Am 27. November 1956 schrieb die Klägerin an das Landesentschädigungsamt K [REDACTED], daß der Schaden nach Auskunft ihrer Sachverständigen voraussichtlich etwa 600.000 DM betrage. Da die Gutachter ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen hätten, bitte sie, die genannte Zahl nur als unverbindliche Schätzung zu betrachten. Am 18. Dezember 1956 zahlte das Landesentschädigungsamt der Klägerin einen ersten Vorschuß von 50.000 DM auf die noch festzusetzende Ersatzleistung. Nachdem das Finanzbauamt M [REDACTED] auf Grund einer Besprechung mit der Klägerin am 5. Januar 1957 dem Landesentschädigungsamt mitgeteilt hatte, daß der Schaden voraussichtlich 400.000 bis 450.000 DM betrage, zahlte das Landesentschädigungsamt am 14. Januar 1957 weitere 50.000 DM an die Klägerin.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1957, das dem Landesentschädigungsamt am 11. Oktober 1957 zuging, bezifferte

DM die Klägerin unter Überreichung prüfungsfähiger Unterlagen ihren Ersatzanspruch auf insgesamt 490.897,36 DM. Daraufhin zahlte das Landesentschädigungsamt am 26. Oktober 1957 einen dritten Vorschuß von 50.000 DM. Weitere 100.000 DM erhielt die Klägerin am 30. Oktober 1959.

Mit der am 8. März 1966 bei dem Gericht eingegangenen und der Beklagten am 28. März 1966 zugestellten Klage hat die Klägerin geltend gemacht: Eine Verzinsung des festgesetzten Entschädigungsbetrages stehe ihr bereits für die Zeit seit der Freigabe des Fabrikgeländes, dem 16. Januar 1956, zu. Ein späterer Zinsbeginn würde nach § 92 Abs. 3 BLG nur in Betracht kommen, wenn die Beklagte bis zum 1. Januar 1957 angemessene Abschlagszahlungen geleistet hätte. Das sei nicht der Fall, da ein angemessener Abschlag wenigstens die Hälfte der der Klägerin zustehenden Ersatzleistung hätte erreichen müssen, während der ihr tatsächlich gezahlte Betrag von 50.000 DM nur ein Fünftel des später festgesetzten Betrages gedeckt habe. Sie, die Klägerin, treffe auch kein Verschulden an der Verzögerung der Schadensfestsetzung. Sie habe bei der Beschaffung der Schadensunterlagen in ihrem eigenen Interesse so schnell wie möglich gehandelt. Es sei jedoch erforderlich gewesen, mit der schwierigen Schadensermittlung Sachverständige zu beauftragen. Sobald diese ihr Gutachten vorgelegt hätten, habe sie ihre Ersatzforderung spezifiziert geltend gemacht. Das Landesentschädigungsamt selbst habe nach Vorlage sämtlicher Schadensunterlagen noch acht Jahre bis zur Festsetzung der Ersatzleistung benötigt.

Die Klägerin hat die Zinsen für die Zeit vom 16. Januar 1956 bis 10. Januar 1958 unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen auf 24.909,45 DM be-

rechnet und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie diesen Betrag nebst Zinsen seit dem 1. September 1965 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und vorgetragen: Für die Beurteilung der Frage, ob die bis zum 1. Januar 1957 geleistete Vorschußzahlung von 50.000 DM als angemessen im Sinne von § 92 Abs. 3 BLG anzusehen sei, komme es auf die Situation an, wie sie vor diesem Stichtag bestanden habe. Bis zum 11. Oktober 1957 habe sie, die Beklagte, unmöglich wissen können, in welcher Höhe die Ersatzforderung der Klägerin auch nur in etwa begründet sei. Damals sei höchstens zu übersehen gewesen, daß die Ersatzleistung der Klägerin etwa 100.000 DM betragen könne. Darüberhinaus habe die Klägerin auch deshalb keinen Anspruch auf Verzinsung der Ersatzleistung schon ab 16. Januar 1956, weil die verzögerte Festsetzung der Ersatzleistung von ihr dadurch mitverschuldet worden sei, daß sie die erforderlichen Beweisunterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin nur noch Zinsen für die Zeit ab 16. April 1956 verlangt, ihre Nebenforderung auf Verzinsung der Zinsbeträge fallengelassen und beantragt, unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an sie 21.633,56 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung die Beklagte zur Zahlung von 21.000 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß sich die Verzinsung der Ersatzleistung, die der Klägerin für den Belegungsschaden zusteht, für die Zeit vom 5. Mai 1955 ab nach den Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes bemißt. Denn nach § 92 Abs. 1 BLG ist die Entschädigung und Ersatzleistung bei Sachen, die nach Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 - BGBl II 1955, 321 - zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen waren, mit Wirkung vom 5. Mai 1955 12 Uhr nach den Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes auch dann zu bemessen, wenn die Beschlagnahme, wie im vorliegenden Falle, vor Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes am 1. Januar 1957 aufgehoben worden ist. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages betraf Sachen, Werkleistungen und Liegenschaften, die vor Inkrafttreten des Truppenvertrages von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen worden waren und deren Inanspruchnahme danach noch andauerte; sie galten von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 des Truppenvertrages anzuwendenden Gesetzesbestimmungen als unanfechtbar in Anspruch genommen. Im Sinne des § 92 Abs. 1 BLG war deshalb auch das bereits 1946 beschlagnahmte und erst im Januar 1956 freigegebene Fabrikgrundstück der Klägerin nach Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages in Anspruch genommen.

2. Grundsätzlich tritt eine Verpflichtung zur Verzinsung der Ersatzleistung erst nach Ablauf eines Monats nach ihrer Festsetzung (oder einer etwa erfolgten gütlichen Einigung der Beteiligten) ein, wenn der Ersatz nicht innerhalb dieses Zeitraumes gezahlt worden ist (§ 29 Abs. 1 BLG). Erfolgt jedoch die Festsetzung (oder Einigung der Beteiligten) nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit des Ersatzanspruchs, so sind Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen (§ 29 Abs. 2 BLG). Von der letztgenannten Regel enthält § 92 Abs. 3 BLG eine Ausnahme für die Fälle der Altrequisition, in denen wie im vorliegenden die Abgeltungsvorschriften des Bundesleistungsgesetzes rückwirkend anzuwenden sind. Danach läuft die Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 BLG in diesen Fällen nicht vor dem 1. Januar 1957, sofern bis zu diesem Tage eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.

In Anwendung dieser Bestimmungen gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Beklagte die festgesetzte Ersatzleistung bereits seit dem 17. April 1956 zu verzinsen habe. Das Berufungsgericht erwägt hierzu: Der Ersatzanspruch gelte nach Art. 8 Abs. 3 des Finanzvertrages - Fin Vert - vom 26. Mai 1952 - BGBl 1955 II 381 -, auf den § 60 Abs. 2 Satz 1 BLG verweise, als im Zeitpunkt der Freigabe durch die Streitkräfte, hier mithin am 16. Januar 1956, entstanden. Am gleichen Tag sei der Anspruch auch fällig geworden. Denn die Anspruchsentstehung und -fälligkeit falle hier in entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 1 BGB zusammen. Da die Festsetzung der Ersatzleistung nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit erfolgt sei, habe die Klägerin mithin Anspruch auf Verzinsung seit dem 17. April 1956. Dem stehe § 92 Abs. 3 BLG nicht entgegen, da die Beklagte bis

zum 1. Januar 1957 auf die geschuldete Ersatzleistung keine angemessene Abschlagszahlung geleistet habe. Die bis dahin gezahlten 50.000 DM hätten nur etwa ein Fünftel der der Klägerin zustehenden Ersatzleistung von 249.595,98 DM ausgemacht. Als angemessen könne aber nur eine Vorauszahlung angesehen werden, die einen wesentlich größeren Bruchteil - mindestens die Hälfte - der nach dem Bundesleistungsgesetz zu gewährenden Ersatzleistung ausmache. Für die Angemessenheit ihrer Zahlung könne sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß sie vor dem 1. Januar 1957 keinen Anhalt dafür gehabt habe, daß der Klägerin ein über 100.000 DM hinausgehender Schaden entstanden sei. Die Frage, ob eine Vorauszahlung angemessen sei oder nicht, könne nur nach der Relation zwischen Vorschuss und Gesamtschuld entschieden werden. Auf ein Verschulden der Klägerin an der Verzögerung der Vorauszahlung könne sich die Beklagte nicht berufen. Ein solches Verschulden habe die Beklagte nicht dargetan.

3. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Entgegen der Ansicht der Revision verkennt das Berufungsgericht den Begriff der "angemessenen" Abschlagszahlung im Sinne von § 92 Abs. 3 BLG nicht, wenn es zur Bestimmung dessen, was angemessen ist, allein auf das Verhältnis der gezahlten zu der unanfechtbar festgesetzten Ersatzleistung abstellt. Die Revision meint: Dem Schuldner müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Relation ungefähr zu erkennen, um in der Lage zu sein, eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Deshalb sei die Abschlagszahlung ohne Rücksicht darauf, ob sie auch im Verhältnis zur tatsächlich geschuldeten Ersatzleistung ausreichend sei, im Sinne von § 92 Abs. 3 BLG dann angemessen, wenn der Schuldner bei pflicht-

gemäßer Beurteilung der Umstände eine nach Maßgabe dieser Erkenntnis ausreichende Zahlung geleistet habe. Diese Auffassung trifft nicht zu.

Bei der Auslegung der Vorschrift muß § 29 Abs. 2 BLG berücksichtigt werden, auf den § 92 Abs. 3 BLG verweist. § 29 Abs. 2 BLG knüpft den Beginn der Verzinsung der nach § 26 BLG geschuldeten Ersatzleistung an die Fälligkeit des Anspruchs. Wann die Ersatzleistung wegen des verschlechterten oder beschädigten Zustandes der in Anspruch genommenen Sache fällig wird, ist im Bundesleistungsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß die Fälligkeit mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung des in § 271 Abs. 1 BGB normierten Grundsatzes in der Regel bereits zu dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Anspruch entsteht, hier also mit der Rückgabe oder Freigabe der verschlechterten oder beschädigten Sache an den Leistungsverpflichteten (vgl. § 26 Abs. 1 BLG; Art. VIII Abs. 3 FinVert; ebenso: Bauch-Danckelmann-Kerst BLG 2. Aufl. § 29 Anm. 6; von Spreckelsen BLG § 30 Anm. 3; Rieger NJW 1957, 1135).

Die Fälligkeit der Ersatzleistung tritt ein ohne Rücksicht darauf, wann der Leistungsempfänger Kenntnis von der Höhe des zu ersetzenden Schadens erhält. Ebensowenig bedarf es für den Eintritt der Fälligkeit einer besonderen Schadensanmeldung durch den Betroffenen. Soweit das Gesetz zur Geltendmachung des Anspruchs eine förmliche Schadensanmeldung durch den Betroffenen verlangt, betrifft dieses Erfordernis nur die verfahrensmäßige Durchsetzung des Anspruchs und nicht seine Fälligkeit.

Das bedeutet, daß nach § 29 Abs. 2 BLG die Verzinsung der nach dem Gesetz geschuldeten Ersatzleistung für die Verschlechterung oder Beschädigung der in Anspruch genommenen Sache in aller Regel drei Monate nach dem Tag der Freigabe der Sache durch den Leistungsempfänger beginnt. Sinn dieser Bestimmung ist es, den Nachteilen entgegenzuwirken, die dem Betroffenen daraus erwachsen können, daß die Ersatzleistung von der zuständigen Behörde erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist festgesetzt und dementsprechend auch später ausbezahlt wird. Diesen Schutz gewährt das Gesetz dem Betroffenen nicht nur gegenüber einer schuldhaften Verzögerung des Festsetzungsverfahrens durch den Schuldner der Ersatzleistung oder die Bediensteten der Festsetzungsbehörde. Auch wenn die Ersatzleistung wegen der Schwierigkeiten, den Schaden festzustellen, oder aus anderen, dem Schuldner der Ersatzleistung oder den Bediensteten der Festsetzungsbehörde nicht zuzurechnenden Gründen erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist festgesetzt werden kann, tritt die Zinsverpflichtung ein. Möglicherweise ist der Schuldner der Ersatzleistung in diesem Zeitpunkt noch außer Stande, der entstehenden Zinsverpflichtung durch entsprechende Abschlagszahlung auf die fällige Ersatzleistung zu begegnen, weil er die Höhe des zu ersetzenden Schadens noch nicht kennt. Das wird aber von dem Gesetz für den Beginn der Verzinsung nicht berücksichtigt. Nur wenn der Gläubiger der Ersatzleistung die Festsetzung selbst schuldhaft verzögert hat, kann er - wie noch ausgeführt wird - den Schuldner auf Zinsen nach § 29 Abs. 2 BLG nicht in Anspruch nehmen. Kann ein solches Verschulden des Gläubigers der Ersatzleistung nicht festgestellt werden, so entfällt eine Verzinsung nur dann und insoweit, als der Schuldner vor Ablauf der Dreimonatsfrist ungeachtet der noch

ausstehenden Festsetzung der Entschädigung eine Abschlagszahlung in Höhe der gesetzlich geschuldeten Ersatzleistung bewirkt.

Von der Regel, daß die Verzinsung der Ersatzleistung nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 BLG ohne Rücksicht darauf beginnt, ob der Schuldner bereits in diesem Zeitpunkt in der Lage ist, die Höhe der Ersatzleistung auch nur annähernd zu bestimmen und durch entsprechende Abschlagszahlungen den Eintritt der Verzinsung abzuwenden, ist auch in den Fällen der Altrequisition auszugehen, auf die nach § 92 Abs. 1 BLG die Abgeltungsvorschriften des Bundesleistungsgesetzes rückwirkend anzuwenden sind. Denn nach § 92 Abs. 1 BLG gilt § 29 Abs. 2 BLG auch in diesen Fällen mit uneingeschränkter Rückwirkung, sofern bis zum Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes am 1. Januar 1957 von dem Schuldner Zahlungen auf die Ersatzleistung nicht bewirkt worden sind. Alsdann beginnt die Verzinsung der nach dem Bundesleistungsgesetz neuzuberechnenden Entschädigung rückwirkend mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Freigabe der beschlagnahmten Sache ohne Rücksicht darauf, ob das Unterbleiben einer Abschlagszahlung von dem Schuldner zu vertreten war oder nicht.

Nur sofern bis zum Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes eine angemessene Abschlagszahlung geleistet worden ist, soll die Bestimmung des § 29 Abs. 2 BLG für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 keine rückwirkende Anwendung finden (§ 92 Abs. 3 BLG). Diese Regelung soll ersichtlich dem Umstand Rechnung tragen, daß bis dahin für Altrequisitionen die Ersatzleistung nicht nach dem Bundesleistungsgesetz festgesetzt worden ist und festgesetzt werden konnte, so

daß in all diesen Fällen eine Neufestsetzung nach Maßgabe des Bundesleistungsgesetzes erforderlich wurde. Das hätte ohne die Einschränkung des § 92 Abs. 3 BLG zur Folge gehabt: Sowohl in den zahlreichen Fällen, in denen nach dem neuen Recht eine höhere Ersatzleistung neu festzusetzen war, als auch dann, wenn bereits vor Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes eine auch nach dem neuen Recht angemessene Ersatzleistung festgesetzt und bewirkt worden war, wäre eine Verzinsung dieser Ersatzleistung für die Zeit bis zu ihrer Bewirkung in Betracht gekommen, obwohl der Geschädigte nach dem bisherigen Recht auf eine solche Verzinsung keinen Anspruch hatte. Dieser von dem Gesetz als unzumutbar empfundenen Belastung der beklagten Bundesrepublik sollte § 92 Abs. 3 BLG entgegenwirken.

Es kann dahinstehen, ob von der Rückwirkung des § 29 Abs. 2 BLG nur diejenigen Fälle ausgeschlossen werden sollten, in denen bis zum 1. Januar 1957 ein Betrag gezahlt worden ist, welcher der Entschädigung nach dem neuen Recht im wesentlichen entspricht, oder ob, wie das Berufungsgericht meint, dem Begriff der "Abschlagszahlung" die Bedeutung beigelegt werden kann, daß auch ein erheblich geringerer Betrag, möglicherweise bereits die Hälfte der dem Betroffenen nach dem neuen Recht zustehenden Ersatzleistung als "angemessene Abschlagszahlung" angesehen werden kann, (so auch Nr. 7 Abs. 3 der Richtlinien des Bundesfinanzministeriums für die Bemessung der Entschädigung nach dem BLG = MinBlFin 1958, 189; Bauch-Danckelmann-Kerst BLG 2. Aufl. § 92 Anm. 6). Jedenfalls entspricht es dem Sinn der Vorschrift, die "Angemessenheit" der Abschlagszahlung allein an der dem Betroffenen nach dem Bundesleistungsgesetz zustehenden Ersatzleistung zu bemessen.

Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, daß für die Angemessenheit der Abschlagszahlung darüberhinaus auch der Umstand von Bedeutung sein sollte, wie die Beklagte den Umfang ihrer Leistungspflicht beurteilen konnte. Dem steht schon entgegen, daß der Betrag, der nach dem Bundesleistungsgesetz von der Beklagten zu leisten war, vor Inkrafttreten des Gesetzes gar nicht vorausberechnet werden konnte. Es würde ferner eine Ausnahme von den sonstigen, die Verzinsung der Ersatzforderung betreffenden Regeln, wie sie oben näher erläutert worden sind, darstellen, wenn in diesem Fall auch die Zumutbarkeit der Leistung für den Beginn der Verzinsung von Einfluß sein soll. Wenn der Gesetzgeber eine solche Ausnahmeregelung beabsichtigt hätte, so hätte das in der Vorschrift des § 92 Abs. 3 BLG deutlicher zum Ausdruck kommen müssen.

Die Angemessenheit der Abschlagszahlung im Sinne von § 92 Abs. 3 BLG ist demnach allein nach objektiven, sich an der geschuldeten Ersatzleistung orientierenden Gesichtspunkten zu bestimmen.

Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage die im vorliegenden Fall bis zum 1. Januar 1957 erfolgte Abschlagszahlung von 50.000 DM nicht als angemessen angesehen hat. Denn selbst wenn auch ein geringerer als der der geschuldeten Ersatzleistung im wesentlichen entsprechender Betrag bereits als "angemessene" Abschlagszahlung betrachtet werden müßte, so gilt dies doch nicht mehr für einen Betrag, der nur etwa ein Fünftel der geschuldeten Ersatzleistung ausmacht.

4. Zutreffend ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Ersatzleistung auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 BLG nicht zu verzinsen ist, soweit der Ersatzberechtigte die Festsetzung der Leistung schuldhaft verzögert. Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 Satz 2 BLG, nach welcher die in § 29 Abs. 1 Satz 1 BLG geregelte Verzinsung nicht eintritt, soweit den Berechtigten ein Verschulden an der Verzögerung trifft, gilt auch für die Fälle des § 29 Abs. 2 BLG. Denn Abs. 2 ergänzt lediglich die in Abs. 1 Satz 1 aufgestellte Regel hinsichtlich des Beginns der Verzinsung, ändert im übrigen aber nichts an der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abs. 1. Das gilt insbesondere auch für die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 2 BLG, die nur den allgemeinen, auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhenden und auch auf § 29 Abs. 2 BLG zutreffenden Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt, daß der Berechtigte die gesetzlichen Zinsen insoweit nicht beanspruchen kann, als die Voraussetzungen, die zu ihrer Gewährung führen, infolge seiner eigenen Nachlässigkeit nicht eingetreten sind (Bauch-Danckelmann-Kerst BLG 2. Aufl. § 29 Anm. 7; Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 4. Juni 1963 Nr. 425, abgedruckt bei Bauch-Danckelmann-Kerst aaO S. 221).

Auch die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen, mit denen das Berufungsgericht ein Verschulden der Klägerin an der späten Einreichung prüfungsfähiger Unterlagen bei der Anmeldungsbehörde als nicht nachgewiesen erachtet, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang auf den Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 9. Januar 1968 hinweist und damit etwa zum Ausdruck bringen will, daß das

Berufungsgericht dieses Vorbringen nicht ausreichend gewürdigt habe, kann sie mit dieser Rüge keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat sich mit den Vorgängen, die in diesem Schriftsatz dargelegt worden sind, eingehend beschäftigt; seine Erwägungen hierzu geben keinen Grund zu der Annahme, daß es den Begriff des Verschuldens verkannt hat.

5. Zu Recht ist deshalb das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin nach §§ 29 Abs. 2, 92 Abs. 1 BLG eine Verzinsung der rechtskräftig festgesetzten Ersatzleistung von dem Zeitpunkt ab verlangen kann, zu dem die Dreimonatsfrist des § 29 Abs. 2 BLG verstrichen war. Da das Fabrikgelände am 16. Januar 1956 freigegeben worden und die Ersatzleistung nach den vorstehenden Ausführungen an diesem Tag fällig geworden ist, hat das Berufungsgericht zutreffend für die Verzinsung der für das Fabrikgrundstück zu zahlenden Ersatzleistung auf den 17. April 1956 abgestellt. Es hat ferner zu Recht dem Umstand Rechnung getragen, daß das Wohnhaus erst am 31. Januar 1956 freigegeben worden ist und deshalb für die hierauf zu bewirkende Ersatzleistung die Verzinsung zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich erst mit dem 1. Mai 1956, beginnen kann. Wenn das Berufungsurteil in diesem Zusammenhang davon spricht, daß der Zinsanspruch erst vom 1. Februar 1956 begründet sei, so liegt insoweit ersichtlich nur ein Schreibfehler vor. Denn das Berufungsgericht hebt ausdrücklich hervor, daß die Verzinsung der für das Wohngebäude geschuldeten Ersatzleistung später als für die bezüglich des Fabrikgrundstücks geschuldete beginne, also erst nach dem 17. April 1956 und hat ersichtlich auch seine Berechnung auf diesen späteren Zeitpunkt abgestellt.

Da das Berufungsurteil auch sonst einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen läßt, erweist sich die Revision damit als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler